

Ausgabe Nr. 9

Mai 2006



St. Marienkirchner
Gemeindezeitung



Einladung

zum

Konzert des Don Kosaken Chors

Samstag, 27. Mai 2006, 20:00 Uhr
Veranstaltungssaal Gemeindezentrum
(Saaleinlass ab 19:30 Uhr)



Liebe Samareinerinnen!
Liebe Samareiner!

- Weltberühmte russische Volksweisen
- Liturgische Gesänge aus sakralen Werken der russisch-orthodoxen Kirche
- Klassische Chorwerke und vieles mehr

bietet der Don Kosaken Chor unter der Leitung von Wanja Hlibka.

Unnachahmlich ist das einzigartige Spektrum von Klangfarben, beginnend mit der spielerischen instrumental klingenden Untermalung eines Solo-parts, bis hin zu einem stimmungswaltigen orchestralen Gesamtklang, der den Eindruck vermittelt, einen weitaus größeren Chor vor sich zu haben. Vergönnen Sie sich diesen Kunstgenuss.

Eintritt: Vorverkauf: € 11,00/Abendkasse € 13,00

Kartenvorverkauf: in allen Raiffeisenbanken und Sparkassen und im Marktgemeindeamt St. Marienkirchen.

GEMEINDE ST. MARIENKIRCHEN AN DER POLSENZ
AUSSCHUSS FÜR KULTUR & ORTSENTWICKLUNG

Verordnung betreffend Waldbrandschutz

Die Bezirkshauptmannschaft Eferding hat eine Verordnung erlassen, nach der in Waldgebieten und in deren Gefährdungsbereichen jegliches Feuerentzünden sowie das Rauchen verboten sind.

Ein Gefährdungsbereich ist überall dort gegeben, wo die Bodendecke oder die Windverhältnisse das Übergreifen eines Bodenfeuers oder das Übergreifen eines Feuers durch Funkenflug in den benachbarten Wald begünstigen.

Ausgenommen von diesem Verbot ist das Verbrennen von



Rinde und Ästen zum Zweck der Borkenkäferbekämpfung durch den Waldeigentümer als bekämpfungstechnische Maßnahme im Sinn der Forstschutzverordnung. Rechtzeitig vor Durchführung solcher Maßnahmen hat der Waldeigentümer oder Verfügungsberechtigte den Forstdienst der Bezirkshauptmannschaft Eferding, Tel. 07272/2407-533, zu verständigen. Ebenfalls vorher zu verständigen ist das zuständige Gemeindeamt und die Feuerwehr.

Bei Verstößen gegen diese Verordnung können Geldstrafen bis zu 7.270 Euro verhängt werden.

www.tiersuche.at

Wenn ein Haustier, sei es ein Hund oder eine Katze aufgefunden oder vermisst wird, ist das örtliche Gemeindeamt neben der Polizei oft eine der ersten Anlaufstellen für ver-zweifelte Tierhalter.



In die Internetdatenbank www.tiersuche.at können vermisste und aufgefundene Tiere kostenlos von jedermann eingestellt werden.

Diese nicht kommerzielle Seite kann somit von allen Betroffenen genutzt werden und bietet kostenlose Hilfe an!

Stallpflicht für Geflügel aufgehoben!

Unter folgenden Bedingungen ist die Auslaufhaltung von Geflügel und anderen als Haustieren gehaltenen Vögeln (Freilandhaltung) gestattet:

1. In allen gemischten Hausgeflügelhaltungen hat eine Trennung der Enten und Gänse von anderem Geflügel derart zu erfolgen, dass ein direkter und indirekter Kontakt ausgeschlossen ist.
2. Die Fütterung und Tränkung der Tiere darf nur im Stall oder unter einem Unterstand erfolgen, der das Landen von Wildvögeln erschwert und verhindert, dass Wildvögel mit Futter oder Wasser, das für Hausgeflügel bestimmt ist, in Berührung kommen.
3. Die Ausläufe von Hausgeflügel sind gegenüber Oberflächenwassern, an denen sich wildlebende Wasservögel aufhalten können, ausbruchssicher abzuzäunen.
4. Im Freien befindliche Wasserbecken, die aus Tierschutzgründen vorgeschrieben sind, werden gegen wildlebende Wasservögel derart abgeschirmt, dass ein direkter oder indirekter Kontakt der Tiere zum Hausgeflügel ausgeschlossen ist.
5. Die Tränkung darf nicht mit Wasser



aus Sammelbecken für Oberflächenwasser, zu dem Wildvögel Zugang haben, erfolgen.

6. Die Reinigung und Desinfektion der Beförderungsmittel, Ladeplätze und Gerätschaften hat mit besonderer Sorgfalt zu erfolgen.

7. In Betrieben, die gemäß § 3 Abs. 8 der Geflügelhygieneverordnung 2000, BGBl. II Nr. 243/2000, registriert sind, hat der Tierhalter das Geflügel binnen acht Wochen ab Aufnahme der Freilandhaltung nachweislich einmal klinisch durch einen Tierarzt untersuchen zu lassen und diese Untersuchung zu dokumentieren.

Amtliche Mitteilung • An einen Haushalt • Postentgelt bar bezahlt

Impressum:

Medieninhaber und Herausgeber: Marktgemeinde St. Marienkirchen an der Polsenz, Kirchenplatz 1, 4076 St. Marienkirchen an der Polsenz

Redaktion: Marktgemeinde St. Marienkirchen an der Polsenz, ☎ 07249 / 47112, E-Mail: gemeinde@st-marienkirchen-polsenz.ooe.gv.at

Erscheinungsort: St. Marienkirchen an der Polsenz

Druck: Eigenvervielfältigung

Verlagspostamt: 4070 Eferding

Redaktionsschluss
nächste Zeitung:
29. Juni 2006